

STELLUNGNAHME

DACHVERBAND
DER UNIVERSITÄTEN

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz).

GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

6. März 2017

Zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nimmt der **Dachverband der Universitäten** wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 - § 5 Abs 3 lit g IJG

Gemäß dem vorgeschlagenen § 5 Abs 3 lit g Integrationsjahrgesetz (IJG) umfassen die Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres ua Arbeitstrainings, die im Interesse des Gemeinwohls (im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit) liegen und zugleich der Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten dienen, bis zu neun Monate dauern können und bei den vom jeweiligen Landeshauptmann/von der jeweiligen Landeshauptfrau gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannten Trägern absolviert werden können.

Die Erläuterungen führen aus, dass das Ziel des Integrationsjahres die Vorbereitung auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, für die der Erwerb von Deutschkenntnissen, Berufsorientierung, Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen und Arbeitstrainings unerlässlich sind, ist. Während gemeinnützige Tätigkeiten, die AsylwerberInnen bei Bund, Land und Gemeinden im Rahmen der Grundversorgung mit ihrem Einverständnis aufnehmen, auch in reinen Hilfstätigkeiten bestehen können, soll im Rahmen des Integrationsjahres der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten durch ein Arbeitstraining im gemeinnützigen Bereich für eine nachfolgende Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen. Das Arbeitstraining muss im Interesse des Gemeinwohls erfolgen und kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Zu Qualitätssicherung sollen Arbeitstrainings im Rahmen des Integrationsjahres nur von Trägern durchgeführt werden, die vom jeweiligen

c/o ÖSTERREICHISCHE UNIVERSITÄTENKONFERENZ • GENERALSEKRETARIAT

Floragasse 7/7 • 1040 Wien • Austria

Telefon: +43 • 1 • 310 56 56 – 0 • Fax: +43 • 1 • 310 56 56 – 22

www.uniko.ac.at • office@uniko.ac.at

STELLUNGNAHME

Landeshauptmann/von der jeweiligen Landeshauptfrau gemäß § 4 Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, anerkannt sind.

Durch den Verweis auf § 4 Zivildienstgesetz kommen für ein Arbeitstraining nur Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder sonstiger juristischer Personen, die nicht auf Gewinn berechnet sind und ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, in Frage. Unter diese Definition fallen zwar auch die nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG) als juristische Personen des öffentlichen Rechts eingerichteten Universitäten (§ 4 UG) und in § 6 Abs 1 UG aufgelisteten Universitäten. § 4 Abs 3 Zivildienstgesetz schränkt jedoch die geeigneten Einrichtungen noch weiter ein. So wird gemäß § 4 Abs 3 Zivildienstgesetz als für ein Arbeitstraining "geeignet" eine Einrichtung nur dann angesehen, wenn sie überwiegend einer Tätigkeit iSd § 3 Zivildienstgesetz dient und eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet. Auf diese Weise sind Universitäten wiederum nicht erfasst. Die Universitäten haben in den letzten Monaten bereits vielfältige positive Erfahrungen mit der Integration von Flüchtlingen gemacht. Verschiedentlich wurden bereits Deutschkurse als auch Praktikumsplätze für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt. Insbesondere Flüchtlinge mit einer abgeschlossenen oder weit fortgeschrittenen akademischen Ausbildung konnten auf diese Weise in wissenschaftlichen/ künstlerischen Einheiten integriert werden.

Der Kreis der für Arbeitstrainings gemäß § 5 Abs 3 lit g IJG geeigneten Einrichtungen sollte weiter gefasst werden und es sollten zumindest auch Arbeitstrainings an den in § 6 Abs 1 UG aufgezählten Universitäten möglich sein. Neben dem Verweis auf das ZDG sollte das Gesetz daher auch die in § 6 Abs 1 UG genannten Universitäten für Arbeitstrainings in Betracht ziehen, um die Integration von Flüchtlingen in wissenschaftlichen/künstlerischen Einheiten und Dienstleistungseinrichtungen der Universitäten zu ermöglichen.

Dachverband der Universitäten



Vorsitzender

Ass.Prof. Mag. Dr. Wolfgang Meixner